

An das
Bundesministerium für Justiz
ZHd SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein
Museumsstraße 7
1070 Wien
per Email: kzl.b@bmj.gv.at
per Telefax: 521522829

Betrifft: Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das
Schadenersatzrecht geändert wird (Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 -
SchRÄG 2011).

Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

In der langen Liste der Institutionen, die um eine Stellungnahme zu oben
genanntem Entwurf aufgefordert sind, finden sich zwar eine Fülle von
Einrichtungen deren Bezug zum Thema nur sehr schwer hergestellt werden kann
(z. B. der österreichische Automobil - Motorrad und Touringclub)
bezeichnenderweise aber nicht die Medizinischen Universitäten Österreichs,
die Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe oder die
Österreichische Gesellschaft für Prä - und Perinatalmedizin, geschweige denn
die mit dieser Thematik befassten Perinatalzentren wie z.B. die
Universitätsklinik für Frauenheilkunde in Wien, die von allen Einrichtungen
die größte Erfahrung im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen basierend
auf § 97 Abs. 2 - also der embryophatischen Indikation - verfügt.
Über Umwege habe ich diesen Gesetzesentwurf erhalten und erlaube mir auf der
Basis der Betroffenheit der Pränataldiagnostik und der Frauenheilkunde in
meiner Funktion als Vorstands der Frauenklinik in Wien dazu folgendermaßen
Stellung zu nehmen:

- Selektiv die Haftung bei fehlerhafter Pränataldiagnostik
auszuschließen ergibt nur dann Sinn, wenn die embryophatische Indikation
prinzipiell in Frage gestellt wird. Es drängt sich also der Verdacht auf, dass
nach zahlreichen bisher unergiebigen Versuchen § 97 Abs. 2 - jedenfalls die
embryophatische Indikation - zu streichen, diese Diskussion über den
Schadenersatz neu initiiert werden soll.

Zielführender wäre es, die im Gesetzesentwurf in Aussicht gestellten
„zusätzlichen neuen entsprechenden sozial- bzw. familienrechtlichen
Regelungen“ die den Eltern behinderter Kinder in erhöhtem Ausmaß emotionale,
sachliche und neue Formen finanzieller Unterstützung gewähren sollen einmal zu
schaffen, um das - zweifelsohne von allen mitgetragene - Ziel, dass Familien
mit behinderten Kindern nicht alleine gelassen werden und auch in
wirtschaftlicher Hinsicht keine Nachteile in der Folge eintreten, zu
erreichen.

Wenn es den Initiatoren dieser Gesetzesveränderung tatsächlich um die
Verbesserungen der Betreuung und Versorgung von Kindern mit körperlichen oder
geistigen Beeinträchtigungen ginge, wäre im Sozial- bzw. Familienrecht dafür
ausreichend Spielraum.

Stattdessen die Haftung für fehlerhafte Pränataldiagnostik selektiv
auszuschalten und „eine ausreichend sachliche und finanzielle Unterstützung
für alle behindert geborenen Kinder“ in Aussicht zu stellen, entbehrt

angesichts der aktuellen Sparmaßnahme der Bundesregierung nicht eines gewissen Zynismus.

Für die Qualität der Pränataldiagnostik als einen wichtigen Teil der Geburtshilfe bedeutet diese Gesetzesnovelle einen enormen Rückschritt. Wie in der Vergangenheit üblich werden wieder die Unerfahrensten in die Ultraschallambulanz gestellt werden, die halten dann den Ultraschallapplikator kurz auf den Bauch der Schwangeren und stellen fest, dass alles in Ordnung ist – was es ja zum Glück zumeist auch ist. Ist eine Fehlbildung übersehen worden „ kann man auch nichts machen „... Mit einer etwaigen Rüge der Ärztekammer ließe es sich problemlos weiter leben, die Wahrheit ist aber, dass die Disziplinärkompetenz der Ärztekammer erst nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung eines Arztes beginnt.

Eine Qualitätsdiskussion über das Strafrecht ist weder anzunehmen noch erwünscht.

Fazit: Die Feststellung, dass der Arzt „Selbstverständlich weiter für die angebotene Qualität der Pränataldiagnostik verantwortlich ist“, ist eine leere Worthülse.

Der Schaden für das Fach Frauenheilkunde ist vorprogrammiert.

Die betroffenen Frauen werden – das ist absehbar – von der öffentlichen Hand weiterhin in Stich gelassen, (wie es schon jetzt der Fall ist) und die Auswirkung auf das Arzt – Patientenverhältnis darf auch nicht übersehen werden.

Aus gesellschaftspolitischen Überlegungen soll es einen selektiven Bereich geben (nämlich die Pränataldiagnostik) in dem Qualität keine Rolle spielt. Wie soll das in der Ausbildung vermittelt werden? „ An sich müssen Sie ordentlich arbeiten, nur bei der Pränataldiagnostik dürft ihr patzen und schlampig sein...“ Auf die rechtlichen Implikationen einer selektiven Aufhebung des Schadenersatzes für eine ganz spezielle Tätigkeit, gehe ich als Nichtjurist naturgemäß nicht ein. Diesbezügliche Stellungnahme gibt es in den Medien ohnehin genügend.

Lediglich die Krankenanstalten und die Sozialversicherung werden sich freuen. Die ersparen sich die Kosten – zumindest einen großen Teil – der Pränataldiagnostik, weil einen Anfänger, unter Umständen auch noch mit einem schlechten Ultraschallgerät, in die Schwangerenambulanz zu setzen, ist zweifelsohne billiger als hochwertige Pränataldiagnostik unter laufender Qualitätssicherung anzubieten.

Nicht übersehen werden darf aber auch, dass Pränataldiagnostik nicht nur mit Abtreibung und Behinderung zu tun hat, sondern auch mit dem Schaffen einer wesentlich besseren Ausgangslage für oft schwerkranke Neugeborene, was das Schicksal dieser Kinder entscheidend beeinflusst.

Ein Verlust der Qualität der Pränataldiagnostik wird daher auch die derzeit hervorragenden Ergebnisse der Perinatalogie (verzahnte Geburtshilfe und Neonatologie) entscheidend verschlechtern.

In Summe verurteile ich diese Gesetzesnovelle auf das Schärfste.

Sie gibt vor Schadenersatzprobleme lösen zu wollen, stellt aber in Wirklichkeit den Versuch dar, zumindest die embryopathische Indikation des Schwangerschaftsabbruchs „auszuhebeln“.

Aus meiner Sicht sollte vor der Abstimmung dieser Gesetzesnovelle im Parlament eine breite Diskussion über die Motive für diese Initiative und die eigentliche Zielsetzung dieses Gesetzesantrages initiiert werden. (Siehe auch meinen Gastkommentar in der Presse von 05.01.2011)

o. Univ. Prof. Dr. Peter Husslein
Wien, 11.01.2011

Vorstand der Univ.-Klinik für Frauenheilkunde Wien Abt. für Geburtshilfe und
feto-maternale Medizin Waehringer-Guertel 18-20 A-1090 Wien Tel. +43-1-40400-
2821
Fax: +43-1-40400-2862